

Satzung über die Erhebung eines Beitrages zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung - FBS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 5a Abs. 2 und 11a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am 30. Sept. 1999 folgende Fremdenverkehrsbeitragssatzung beschlossen und am 27. September 2001 und am 22. April 2004 geändert:

§ 1 Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

Von allen natürlichen und juristischen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Stadt Schramberg aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

§ 2 Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3 Maßstab des Beitrags

(1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Stadt erwachsen.

(2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des zweitvorangegangenen Jahres vor Beginn des Erhebungszeitraums (§ 7 Abs. 1). An die Stelle des zweitvorangegangenen Kalenderjahres tritt das vorangegangene Kalenderjahr, wenn die beitragspflichtige Tätigkeit erst im vorangegangenen Kalenderjahr begonnen wurde.

(3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, wird ein Beitrag für dieses Kalenderjahr nicht festgesetzt.

(4) Bei Privatzimmervermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemisst sich der Beitrag abweichend von Absatz 2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld).

§ 4 Messbetrag

(1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem der Umsatz im Sinne des § 1 Umsatzsteuergesetz mit dem Vorteilssatz (§ 5 der Satzung) multipliziert wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Mehreinnahmen (§3 Abs. 1) bei Banken und Kreditinstituten durch Anwendung eines Vorteilssatzes von 5 % auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bzw. den Jahresüberschuss festgesetzt. Bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten wird das Betriebsergebnis im Verhältnis der Arbeitslöhne zerlegt.

(3) Für Beitragsfestsetzungen ab 1. 1. 2002 wird der maßgebliche Jahresumsatz in EURO umgerechnet.

§ 5 Vorteilssatz

Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen in Prozent. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen. Die als Anlage 1 der Satzung beigefügte Liste der Vorteilssätze ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Höhe des Beitrags

(1) Der Beitrag nach § 3 Abs. 1 beträgt 4 v.H. des Messbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,00 EURO beträgt.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 4 beträgt der Beitrag abweichend von Absatz 1 je Übernachtung 0,20 EURO.

(3) Bei Berechnungen nach § 4 Abs. 2 wird ein Mindestbeitrag von 250,00 EURO festgesetzt.

(4) Der Beitrag wird auf volle EURO abgerundet.

§ 7

Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung

- (1) Die Beiträge nach § 6 werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Beitragsschuld nach § 6 Abs. 2 (Übernachtungsgeld) entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 wird zu Beginn des Erhebungszeitraumes festgesetzt. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 am Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- (2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 2 wird abweichend von Absatz 1 Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Der Beitragspflichtige hat Vorauszahlungen zu leisten, die sich nach der Zahl der Übernachtungen im zurückliegenden Quartal bemessen. Die im Erhebungszeitraum geleisteten Vorauszahlungen werden auf die Beitragsschuld angerechnet.
- (3) Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9

Anzeigepflichten

Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres anzuzeigen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 7. Dez. 2000 tritt am 1. 1. 2001, die Änderung vom 27. Sept. 2001 am 1. 1. 2002 und die Änderung vom 22. April 2004 am 1. 1. 2005 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden ist.

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 29. April 2000

Verzeichnis der Messzahlen zur Berechnung des Vorteils aus dem Gesamtumsatz

Gewerbe bzw. Berufsart	Messzahl
Agenturen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	0,1
Anlageberater	0,1
Apotheker	0,6
Architekten und Ingenieure	0,1
Ärzte	0,1
Automatenaufsteller	1,0
Bäckereien	1,5
Badeanstalten	1,0
Baustoffhandel	0,3
Bau- und Straßenbauunternehmen	0,3
Baustellenservice, Entsorger	0,2
Bestattungsinstitute	0,3
Bierbrauereien	1,0
Bierniederlagen, Getränkehandel	0,7
Bildhauer	0,5
Blechner und Installateure, Heizungsbau	0,4
Blumenhandlungen	0,3
Brennstoffe, Treibstoffe	0,3
Buchdruckereien, Druckereien, Schriftsetzer	0,3
Buchhandlungen, Schreibwaren, Bürobedarf	0,7
Büromöbel, Bürogeräte,	0,2
Cafes	1,0
Campingplätze	100,0
Discotheken	1,5
Drogerien	0,8
EDV-Dienstleister, Telekommunikation	0,2
Eisdielen	1,5
Elektrizitätsversorgungsunternehmen	0,4
Elektrofachgeschäfte	0,5
Elektroinstallateure	0,5
Fahrlehrer, Fluglehrer, Segelschulen	0,1
Fahrzeug-Vermietungen	1,0
Ferienheime (auch gemeinnützige)	1,5
Fotografen	1,0
Fotosatz, Fotodesign	0,5
Frisöre	1,0
Fuhrunternehmen	0,4
Fußpflege	1,0
Gärtnereien, Landschaftsbau	0,3
Gaststätten mit Übernachtung	1,5
Gaststätten ohne Übernachtung	1,0
Gasversorgungsunternehmen	0,4

Gipser, Stuckateure	0,3
Golf- und Minigolfplätze, Tennishallen und -plätze	3,0
Handel mit Tiefkühlprodukten	0,5
Hausmeisterdienste, Hausverwaltungen, Raumpflegeservice und Gebäudereiniger	0,2
Haushaltsgeräte, Werkzeuge und Gartenbedarf, Spielzeughandel	0,7
Heilpraktiker, Institute für Naturheilverfahren	0,1
Holzhandlungen, Großhandlungen	0,3
Hotel garni	1,5
Hotels	1,5
Imbiss	1,0
Juweliergeschäfte, Schmuckhandel	0,7
Kaufhäuser	0,5
Kegelbahnen	1,0
Kfz.-Waschanlagen	0,5
Kfz.-Werkstätten, Kfz.-Handel	0,4
Kioske	1,5
Kohlen- und Heizölhandel	0,5
Konditoreien	1,5
Kosmetiksalon, Bräunungsstudios	1,0
Kunstgewerbe und Andenken	1,5
Künstler	0,1
Kunstmaler	2,0
Lack-, Farben- und Tapetenhandel	0,4
Leasinggeber, Anlagenvermieter	0,2
Lebensmittelgeschäfte	0,5
Lederwaren, Pelzgeschäfte	0,7
Lichtspieltheater, Kinos	0,7
Masseure	1,0
Metzgereien	0,8
Milchgeschäfte	1,0
Mineralwasser- und Limonadenbetriebe	0,7
Möbelhandlungen	0,3
Modistinnen, Schneiderinnen	1,0
Musikinstrument	0,3
Obst- und Gemüsehandlungen	0,7
Ofensetzer	0,3
Optiker und Uhrengeschäfte, Schmuck	0,7
Orthopädietechnik, medizinische Geräte	0,7
Pensionen	1,5
Personenbeförderung	
- Linienverkehr	0,5
- Reiseverkehr	1,0
Plattenleger, Dachdecker, Steinmetze	0,2
Preisagenturen	0,2
Radio, Fernsehen, Schallplatten	0,6
Rechtsanwälte	0,1
Reformhäuser	0,5

Reisebüros	0,7
Reisegewerbe, Fliegende Händler	0,5
Reiseunternehmen	1,0
Reitschulen	1,0
Sattler, Polsterer, Tapezierer	0,5
Sauna	1,0
Schlossereien, Schreinereien, Zimmergeschäfte, Maler	0,4
Schnitzer	1,0
Schornsteinfeger	0,3
Schreibwarengeschäfte	0,7
Schriftsteller	0,1
Schuhgeschäfte	0,7
Sonstige Dienstleistungen, Wahrsager, Esoterik, Kartenlegen	0,2
Spediteure	0,2
Sportgeschäfte, Camping	0,7
Steuerberater	0,1
Tabak und Spirituosen	1,0
Tanzschulen	0,5
Taxibetriebe	1,0
Teppichhändler	1,0
Textilgeschäfte	0,7
Theaterbedarf	0,2
Versicherungsagenturen, Handelsvertreter, Bausparkassen, Immobilienmakler	0,5
Videoverleih	0,2
Wäschereien, Mangelereien, Reinigungen	0,7
Wasserversorger	0,8
Weinhandlungen	0,7
Werbebüros	0,5
Wohnwagenvertretungen, Gebrauchtwagenhandel	0,5
Zahnärzte	0,1
Zahntechniker	0,1
Zustellergewerbe, Zeitungsvertrieb	0,2